

Satzung für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ in der Gemeinde Drachhausen / Hochoza

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza in ihrer Sitzung am 06.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza unterhält und betreibt in Drachhausen, Dorfstraße 59, ein Begegnungszentrum.
- (2) Das Begegnungszentrum steht zur kommunalen Nutzung zur Verfügung. Es dient der Bildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes des Begegnungszentrums.

§ 2 Benutzung des Begegnungszentrums

- (1) Die Überlassung des Begegnungszentrums und dessen Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Drachhausen/Hochoza auf der Grundlage schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Das Begegnungszentrum steht insbesondere der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Es ist darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Bürgermeisterin der Gemeinde Drachhausen/Hochoza im Auftrag des Amtsdirektors des Amtes Peitz/Picnjo.

§ 4 **Abschluss des Nutzungsvertrages**

- (1) Der Benutzer muss rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.
- (2) Er ist für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandschutzordnung verantwortlich.

§ 5 **Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung und Reinigung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Reinigung kann je nach Bedarf des Nutzers durch eine Reinigungsfirma erfolgen. Die Kosten dafür werden entsprechend dem Angebot der Reinigungsfirma erhoben. Wird die Reinigungsfirma nicht in Anspruch genommen, ist die Reinigung durch den Nutzer vorzunehmen.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Benutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 6 **Zahlung des Entgeltes**

Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung und Reinigung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist vom Benutzer vor der Inanspruchnahme zu entrichten. Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und -umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 € betragen kann, vor der Nutzung zu erheben, die wieder zur vollständigen Auszahlung kommt, wenn der Benutzer die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an die Gemeinde Drachhausen/Hochoza zurückgibt.

§ 7 **Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten**

- (1) Das Begegnungszentrum kann in der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit genutzt werden.
- (2) Der Benutzer hat das Begegnungszentrum und dessen Einrichtungen vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten der Bürgermeisterin zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
- (3) Der Benutzer hat das Begegnungszentrum bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 8

Pflichten des Benutzers

- (1) Das Begegnungszentrum und dessen Einrichtungen sind Gemeingut und von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Drachhausen/Hochoza vor Schaden zu bewahren.
- (2) Das Begegnungszentrum und dessen Einrichtungen sind nach jeder Nutzung zu reinigen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (4) Das Begegnungszentrum ist entsprechend seiner Zweckbestimmung zu nutzen.
- (5) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch den Benutzer einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.
- (6) Der Benutzer erhält den für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Begegnungszentrum in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza und ist für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie des Schlüssels verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Amt Peitz und der Bürgermeisterin anzuzeigen. Ein der Gemeinde Drachhausen/Hochoza durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Benutzer angelastet.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht übt der Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzer bzw. Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von der Bürgermeisterin oder von einem Mitglied der Gemeindevertretung als Beauftragte des Amtsdirektors des Amtes Peitz/Picnjo zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Begegnungszentrums ausgeschlossen werden. Dieses (Haus-) Recht kann innerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer auch vom jeweiligen Nutzer des Begegnungszentrums wahrgenommen werden.

§ 11

Haftung

- (1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde Drachhausen/Hochoza von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis

zur Rückgabe an die Gemeinde Drachhausen/Hochoza entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz/Picnjo und der Bürgermeisterin der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Drachhausen/Hochoza nicht.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/Picnjo, den

E. Hölzner
Amtdirektorin

Tarif

für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ in der Gemeinde Drachhausen / Hochoza

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), erlässt die Gemeindevertretung Drachhausen folgenden in ihrer Sitzung am 06.05.2021 beschlossenen „Tarif für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza.

§ 1

Allgemeines

- 1 Für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza wird ein Entgelt nach diesem Tarif erhoben.
2. Das Entgelt ist vom Benutzer bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.
3. Nach Zahlung des Entgeltes ist der Benutzer zur Nutzung berechtigt.

§ 2

Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Drachhausen/Hochoza:	entgeltfrei
2. Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger, Vereine, Verbände, Parteien:	
2.1. Großer Saal (190 Sitzplätze, 380 Sitz-u. Stehplätze)	150,00 €/Tag
2.2. Kleiner Saal (60 Sitzplätze)	50,00 €/Tag
2.3. Kleiner Saal u. Gastraum (117 Sitzplätze)	80,00 €/Tag
2.4. Jagdzimmer (40 Sitzplätze)	40,00 €/Tag
2.5. Gesamte Objekt (557 Sitz- u. Stehplätze)	300,00 €/Tag
3. Reinigungsleistungen inklusive Eingangsbereich und Sanitäranlagen:	
3.1. Großer Saal	76,00 €/Netto
3.2. Kleiner Saal	56,00 €/Netto
3.3. Gastraum	55,25 €/Netto
3.4. Jagdzimmer	52,50 €/Netto
3.5. Gesamte Objekt	116,75 €/Netto

§ 3
In-Kraft-Treten

Vorstehender Tarif tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/Picnjo, den

E. Hölzner
Amtsdirktorin

ENTWURF

**Vergleichbare Objekte
im Amt Peitz/Picnjo**

Fläche

Preis

Saal Grieben	180 m ²	140,00 €
Saal Drewitz	145 m ²	115,00 €
Saal Haus der Vereine	140 m ²	80,00 €
Saal Maust	130 m ²	140,00 €
Saal Grötsch	180 m ²	100,00 €
GZ Heinersbrück	77 m ²	50,00 €
Sportlerheim Drachhausen	72 m ²	80,00 €
Saal Turnow	100 m ²	120,00 €
"Zum Goldenen Drachen"		
Saal Groß	190 m ²	150,00 €
Saal Klein	60 m ²	50,00 €
Saal Klein u. Gastraum	117 m ²	80,00 €
Jagdzimmer	45 m ²	40,00 €
Gesamt	352 m ²	300,00 €

